



BEURKUNDUNG

der

Satzung

der

FACC AG

Ried im Innkreis, FN 336290 w

gem. § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut der Satzung der -----

----- **FACC AG** -----

----- Ried im Innkreis, FN 336290 w -----

die geänderten Bestimmungen desselben mit dem von mir zur Geschäftszahl: 680
beurkundeten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestim-
mungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Sat-
zung übereinstimmen. -----

Wien, am 8. (achten) Mai 2023 (zweitausenddreißig). -----




MAG. CONSTANTIN HOHENECK
öff. Notar

Vollständige

**SATZUNG
der
FACC AG**

in der Fassung vom 08.05.2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:

FACC AG

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ried Im Innkreis.

1.3 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist, mit Ausnahme von Bankgeschäften:

- a) die Forschung, Entwicklung, Produktion, Verkauf und Beratung in der Luft- und Raumfahrtindustrie,
- b) der Erwerb, der Besitz sowie die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften jeder Art, insbesondere an Gesellschaften, die in der Luft- und Raumfahrt tätig sind,
- c) Die Verwaltung der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt Anteile hält (Holding Gesellschaft),
- d) der Erwerb, Besitz, Nutzung sowie Verwaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen,
- e) die Errichtung und Unterhaltung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland,
- f) die operative Beratung, die Unternehmensorganisation und andere organisatorische Dienstleistungen sowie die Beratung von Beteiligungsgesellschaften,
- g) die Geschäftsführung und Vertretung von Beteiligungsgesellschaften.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Malnahmen berechtigt, welche Im Rahmen vorstehender Betriebsgegenstände zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.

3. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend vorgesehen, in der "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4. Grundkapital

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 45.790.000 (Euro fünfundvierzig Millionen siebenhundertneunzigtausend).
- 4.2 Das Grundkapital ist zerlegt in 45.790.000 (fünfundvierzig Millionen siebenhundertneunzigtausend) Stückaktien, welche auf Inhaber lauten. Jede Aktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- 4.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, binnen fünf Jahren nach Eintragung der am 08.05.2023 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und / oder Sacheinlagen um bis zu EUR 19.895.000,- durch Ausgabe von bis zu 19.895.000 Stück neue auf Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden (Genehmigtes Kapital 2023).
Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, oder (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.
Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 ergeben, zu beschließen.
- 4.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu fünf Jahre nach der Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls auch in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 (drei Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen bedingt zu erhöhen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019). Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus einem Aktienoptionsplan der Gesellschaft diese ausüben.
Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Bedingten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.
- 4.5 Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23.6.2014 wurde das Grundkapital um bis zu EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 (fünfzehn Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Dieses Bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugs- oder Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und der Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Wandelschuldverschreibungen zu ermitteln; der Ausgabebetrag der Aktien darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,

Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

5. Aktienurkunden

- 5.1 Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden fest.
- 5.2 Die in Punkt 5.1 genannten Urkunden sind vom Vorstand zu unterfertigen; die Zustimmung des Aufsichtsrates zu ihrer Ausgabe und ihrem Inhalt ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass neben dem Vorstand auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter die genannten Urkunden mitunterfertigen.
- 5.3 Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, Inhaberaktien sind in einer oder gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III. VORSTAND

6. Zusammensetzung und Bestellung

- 6.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.
- 6.2 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung der Funktionsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates.
- 6.3 Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstands sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter ernennen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

7. Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Die Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise erteilt, dass der Prokurist die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen vertritt.

8. Geschäftsführung

- 8.1 Die Führung des Geschäfts obliegt dem Vorstand.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs 1 AktG anzuwenden.
- 8.3 Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie alle sonstigen vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Geschäftsbefugnis festgesetzten Beschränkungen sowie anfällige Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter

Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

- 8.4 Der Aufsichtsrat beschließt über die Geschäftsordnung für den Vorstand und bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand.
- 8.5 Der Aufsichtsrat hat die Arten von Geschäften, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen.
- 8.6 Beschlüsse des Vorstandes über die Geschäftsführung der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand nichts Gegenteiliges vorsieht.

9. Berichte an den Aufsichtsrat

- 9.1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft Bericht zu erstatten.
- 9.2 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Spätestens zwei Monate vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres ist dem Aufsichtsrat der Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.3 Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).
- 9.4 Bei wichtigem Anlass oder Umständen, die für die Rentabilität oder die Liquidität des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind, ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich, soweit nicht der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmt, zu berichten (Sonderbericht). Im Fall mündlicher Berichterstattung kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine schriftliche Ausfertigung des Berichts verlangen.
- 9.5 Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen. Dies gilt auch für schriftlich erstattete Sonderberichte.

IV. AUFSICHTSRAT

10. Aufgaben

- 10.1 Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm vom Gesetz und der Satzung übertragenen Aufgaben. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen.
- 10.2 Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen.
- 10.3 Der Aufsichtsrat hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

11. Zusammensetzung

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zuzüglich den gemäß §110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.
- 11.2 Solange FACC International Company Limited mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsadresse Room 2302, 23rd Floor, Caroline Centre, Lee Gardens Two, 28 Yun Ping Road, HKG-Hong Kong, eingetragen unter der Registernummer 1394811, Aktionärin der Gesellschaft ist mit einer Beteiligung, die mindestens 25% (fünfundzwanzig Prozent) des jeweils geltenden Grundkapitals der Gesellschaft entspricht, hat FACC International Company Limited das Recht, bis zu ein Drittel aller Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das Entsendungsrecht ist

durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft auszuüben.

In dieser Satzung umfasst - mit Ausnahme von Punkt 25.4g) - der Begriff "gewähltes Aufsichtsratsmitglied" sowohl Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt wurden als auch Mitglieder, die gemäß Punkt 11.2. entsendet wurden.

12. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

- 12.1 Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mangels einer von der Hauptversammlung anlässlich der Bestellung festgelegten kürzeren Funktionsperiode für einzelne, mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, wird dabei nicht mitgerechnet.
- 12.2 Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Funktionsdauer, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, kann die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung ein Ersatzaufsichtsratsmitglied wählen. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter vier sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder.
- 12.3 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion jederzeit durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ohne Angabe von Gründen zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird.
- 12.4 Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod oder Widerruf. Für den Widerruf ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.5 Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

13. Vorsitz im Aufsichtsrat und Stellvertretung

- 13.1 Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Bei zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen.
- 13.2 Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters. Erhält bei einer derartigen Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Funktion des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter endet spätestens mit dem Ablauf der Funktionsperiode, für die der Gewählte zum

Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde. Eine Wiederwahl als Vorsitzender oder Stellvertreter ist zulässig.

- 13.3 Scheidet eine dieser Personen vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat spätestens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates eine Ersatzwahl für die Restdauer der jeweiligen Funktionsperiode vorzunehmen.

14. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

- 14.1 Der Aufsichtsrat hat sich zur Regelung der Ausübung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- 14.2 Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

15. Sitzungen

- 15.1 Der Aufsichtsrat muss mindestens vier Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten; diese Sitzungen sind vierteljährlich abzuhalten.
- 15.2 Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch eingeschriebenen Brief, fernmündlich oder auf elektronischem Weg durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 15.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Aufsichtsrates, anwesend sind.
- 15.4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
- 15.5 Über die Beiziehung von Auskunftspersonen, Sachverständigen und Beratern entscheidet der Leiter der Sitzung.
- 15.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Leiter der Sitzung zu unterfertigen ist.

16. Beschlüsse

- 16.1 Für Beschlüsse des Aufsichtsrates genügt, soweit das Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat keine anderen Mehrheiten zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag (Dirimierungsrecht); dies gilt auch für Wahlen.
- 16.2 Mitglieder des Aufsichtsrates, welche bei einer Aufsichtsratssitzung nicht körperlich anwesend sind, können ihr Stimmrecht in einzelnen Aufsichtsratssitzungen fernmündlich oder auf elektronischem Weg ausüben, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- 16.3 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, wobei das vertretene Aufsichtsratsmitglied bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen ist. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes

Aufsichtsratsmitglied auch ermächtigen, an seiner Stelle in einer Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

- 16.4 Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes bei einer solchen Beschlussfassung im Rundlaufverfahren ist nicht zulässig. Für die schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Punktes 16.1 entsprechend.

17. Ausschüsse

- 17.1 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die seine Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, die Ausführungen seiner Beschlüsse überwachen oder bestimmte, ihnen vom Aufsichtsrat besonders zugewiesene Entscheidungsbefugnisse zu übernehmen haben. Es ist jedenfalls gemäß § 92 Abs 4a AktG ein Prüfungsausschuss einzurichten.
- 17.2 Besteht ein Ausschuss nur aus zwei gewählten Mitgliedern und der entsprechenden Anzahl der gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitglieder, ist er nur beschlussfähig, wenn beide gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- 17.3 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen, haben jedoch in diesem Ausschuss kein Stimmrecht.
- 17.4 Sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen für den Aufsichtsrat auf Ausschüsse des Aufsichtsrates sinngemäß Anwendung.

18. Vergütung

- 18.1 Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein Anwesenheitsgeld für die Sitzung, dessen Höhe durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung eine jährliche Aufwandsentschädigung beschließen, die unter Berücksichtigung des Anwesenheitsgeldes mit den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und der Lage der Gesellschaft in Einklang zu stehen hat. Ein darüber hinausgehender Auslagenersatz findet nicht statt.
- 18.2 Die gemäß § 110 ArbVG entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen.
- 18.3 Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

19. Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

20. Willenserklärungen des Aufsichtsrates

- 20.1 Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.
- 20.2 Verträge zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern sind schriftlich abzufassen und für die Gesellschaft vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

21. Allgemeines

- 21.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung, die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung (außerordentliche Hauptversammlung) ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 21.2 Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder an einem Ort, an dem die Gesellschaft eine Betriebsstätte hat, oder an einem Ort, an dem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, abgehalten.
- 21.3 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- 21.4 Die Einberufung hat durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den jeweils geltenden Anforderungen des Aktiengesetzes, des Börsenrechts und § 3 der Satzung zu erfolgen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Wege einwilligen.
- 21.5 Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- 21.6 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates können an der Hauptversammlung auch über eine optische oder akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Teilnahme von Aktionären im Weg elektronischer Kommunikation gemäß §§ 102 Abs 3 und Abs 4 AktG vorzusehen.

22. Vorsitz

- 22.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- 22.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, unter welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung fest.

23. Stimmrecht

- 23.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 23.2 Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist zulässig. Die Erteilung der Vollmacht und ihr anfälliger Widerruf bedürfen der Textform, müssen der Gesellschaft zeltgerecht vor der Hauptversammlung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse übermittelt und von dieser nachprüfbar festgehalten werden.

24. Mehrheitsbildung

- 24.1 Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in

Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

- 24.2 Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

25. Rechte der Hauptversammlung

- 25.1 Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

- 25.2 Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.

- 25.3 Die Hauptversammlung, der der Jahresabschluss samt Lagebericht, der Corporate Governance-Bericht, der allfällige Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht vorgelegt wird, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

- 25.4 Ungeachtet der Geschäfte, die aufgrund des Gesetzes der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung der Hauptversammlung:

- a) Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft, einschließlich bedingtem und genehmigtem Kapital;
- b) Ausschluss von Bezugsrechten;
- c) Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft;
- d) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft;
- e) Verschmelzung, Spaltung, Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- f) Änderungen der Satzung der Gesellschaft;
- g) Bestellung und Abberufung der von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über die Vergütung der von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder;
- i) Gewinnverwendung;
- j) Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft; und
- k) Übertragung von mehr als drei Viertel des Gewinnes der Gesellschaft.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

26. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Für den Zeitraum von 01.03.2019 bis 31.12.2019 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeschoben

27. Jahresabschluss

- 27.1 Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Jahresabschluss, der

Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

- 27.2 Der Aufsichtsrat hat die in Punkt 27.1 bezeichneten Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.

28. Gewinnverwendung

- 28.1 Der Bilanzgewinn ist nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zu verwenden. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- 28.2 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der Aktien verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist, sofern die Hauptversammlung keine andere Regelung vorsieht. Dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen.
- 28.3 Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, drei Wochen nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- 28.4 Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

VII. VERSCHWIEGENHEIT

Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten und alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, deren Geheimhaltung im Interesse der Gesellschaft ist, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu wesentlichen Kunden, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

VIII. SONSTIGES

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung bis zum Gesamtbetrag von EUR 100.000 (Euro einhunderttausend) selbst.